

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 34 vom 13.12.2019

10. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Satzung vom 12.12.2019 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2020	1-2
2	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	2
3	Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr	3-4
4	Satzung vom 13.12.2019 zur 26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996	4-5
5	Satzung vom 13.12.2019 zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 mit Straßenverzeichnis	5-10
6	Satzung vom 13.12.2019 zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005	10
7	Satzung vom 13.12.2019 zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23. Dezember 2016	11

Satzung vom 12.12.2019
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 690 v.H.

2. Gewerbesteuer

470 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 12.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 12.12.2019

gez. Haarmann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)
Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 310, öffentlich aus und ist unter

<https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/haushaltsplan/>

im Internet abrufbar.

Die Haushaltssatzung wird voraussichtlich in der Sitzung des Rates der Stadt Voerde am 31. März 2020 beschlossen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 06. Januar bis einschließlich 22. Januar 2020 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Voerde - Fachdienst Haushalt und Steuern- Rathausplatz 20, 46562 Voerde erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Voerde (Niederrhein), 12.12.2019

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
gez. Haarmann

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des Beschlusses des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Voerde vom 26.11.2019 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung der Straße:	Widmungsinhalt (Beschränkungen etc.)
Wisselmannweg – im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 94 –	- ohne -
Brombeerweg	Die Verbindungswege vom nördlichen Wendehammer zur Frankfurter Straße und vom südlichen Ende der Einmündung des Schlehenweges bis zur Straße An der Landwehr werden als Rad- und Fußwege gewidmet.
Holunderweg	Der südliche Verbindungsweg zur zentralen Platzanlage sowie die Platzanlage selbst werden als Rad- und Fußweg gewidmet.
Schlehenweg	Der nördliche Verbindungsweg zur zentralen Platzanlage wird als Rad- und Fußweg gewidmet.
Alte Hünxer Straße - künftiger Gehweg vor den Häusern Alte Hünxer Str. 1 – 39 (nördlich der Straßenbäume) -	- Gehweg -

Die genaue Lage und Ausdehnung der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Plänen ersichtlich, die bei der Stadt Voerde, Fachdienst 7.1 Tiefbau (Rathaus, Zimmer 205), ausliegen und dort während der Dienststunden eingesehen werden können.

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Es muss im Interesse des allgemeinen Wohls sichergestellt werden, dass die verkehrsmäßige Benutzung der Straße für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Voerde (Niederrhein), den 12.12.2019
Der Bürgermeister
gez. Haarmann

Satzung vom 13.12.2019 zur
26. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	300,00 €/Jahr
b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	152,00 €/Jahr
c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	580,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.482,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.750,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

(3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 120,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

(4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

(5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

(6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 25. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13. Dezember 2019
gez. Haarmann
Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,32 €/Jahr.“

2. Das Straßenverzeichnis wird durch das beigefügte Straßenverzeichnis ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das Straßenverzeichnis tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 sowie das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 29. Änderungssatzung vom 13.12.2018) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13. Dezember 2019

gez. Haarmaan
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen folgender Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Ortsteil Voerde

Alexanderstraße
Allee (von der Bahnhofstr. bis Frankfurter Str. ohne Stichw. z. Hs. Nr. 10)
Alnwicker Ring (ohne Pflasterflächen)
Alte Prinzenstraße (von Kronprinzenstraße bis Sternbuschweg)
Am Kindergarten
Am Klosterhügel
Am Leitgraben
Am Mommbach
Am Sportplatz
Am Sternbusch
Bahnhofstraße (ohne Stichstraße östlich der Alexanderstraße)
Beginenstraße
Bussardstraße
Buschacker
Dinslakener Straße
Falkenstraße
Fasanenstraße
Feldmannweg
Finkenweg
Frankfurter Straße (von Mühlenstraße bis Haus Nr. 407)
Friedhofstraße
Friedrichsfelder Straße (von Bahnhofstraße bis Hövelmannskath)
Friesenring
Fürstenring
Gärtnerstraße
Gewerbestraße
Gildeweg
Grafenweg (von Hs.- Nr. 1 bis einschl. Hs.-Nr. 11 sowie abzweigenden Stichweg von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 22)
Grenzstraße (von Haus Nr. 189 bis Kleiner Kiwitt)
Grünstraße (Ortsdurchfahrt; von Frankfurter Straße bis Schafstege)
Grutkamp
Habichtweg
Hinnemannsfeld
Hövelmannskath
Hühnerfeld (von Am Kindergarten bis Hühnerfeld Haus Nr. 37)
Hülsdonkweg (von Haus Nr. 56 bis Ende)
Im Osterfeld (von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9 und von Haus Nr. 25 bis zur Einmündung Teichacker)
Im Rönksensfeld
Innungsweg (von Gewerbestraße bis einschließlich Hausnummer 11)
Jahnstraße
Kaiserstraße
Kempkensfeld
Kempenskath (ohne Pflasterflächen)
Klosterbusch
Königring
Kronprinzenstraße (von Steinstr. bis Hs. Nr. 14 /von Hs. Nr. 34 bis Schwanenstr.)
Kurfürstenring
Lerchenstraße
Markgrafenweg

Ostlandstraße
Prinzenstraße (vom Sternbuschweg bis Haus Nr. 107 mit 3 Stichstraßen)
Rathausplatz (Fahrbahn ums Parkhaus sowie die gepfl. Flächen bis z. Marktplatz)
Ringstraße
Rittersteg
Scholtenbusch
Seemannskath (ohne Wohnwege)
Sperberweg
Sportlerstraße
Steinstraße (von Haus Nr. 62 bis Einmündung Friedhofstraße)
Sternbuschweg
Sternweg
Taubenstraße
Teichacker
Tillmannsweg
Tönningstraße (einschließlich 2 Stichstraßen)
Turnerweg
Turnhallenweg
Voshalsfeld (ohne Stichwege vor den Häusern 35 - 37 a sowie 2, 6 und 10)
Waymannskath (einschließlich 5 Stichstraßen)
Zum Hövel (Haus Nr.1 bis 11)
Zunftweg (von Grenzstraße bis Gildeweg)

Ortsteil Friedrichsfeld

Alte Hünxer Straße
Am Bauhof
Am Birkenhain
Am Dreieck
Am Franzosenfriedhof
Am Hallenbad
Am Industriepark (von Spellener Straße bis Heideweg)
Am Lippekanal
Am Markt
Am Nordturm
Am Tannenbusch
An der Landwehr (von Rheinstraße bis Haus Nr. 60)
An der Schule
An der Wardtpumpe
Birkenweg (nördlich der Kastanienallee)
Blumenanger
Böskenstraße (von Frankfurter Straße bis Gehrstraße) und (Stichstraße Haus Nr. 50)
Bülówstraße a) nördlich der Spellener Straße; b) südlich der Spellener Straße mit Stichstraße bis Haus Nr. 41
Eichenweg
Fichtenweg
Föhrenweg
Frankfurter Straße (von Poststraße bis Hs.-Nr. 137)
Gartenstraße (einschließlich Stichweg von den Häusern Nr. 55 - 59)
Ginsterweg
Goethestraße
Grenzweg (nördlich der Kastanienallee)
Grüner Weg
Heidestraße (Hindenburgstraße bis Lippestraße)
Heideweg
Heierfeld
Hindenburgstraße a) von Poststraße bis Spellener Straße; b) Anliegerstraße vor den Häusern Nr. 63 - 85)
Hoogenweg
Hugo-Mueller-Straße

Hügelweg
Kiefernweg (von Alte Hünxer Straße bis Gartenstraße)
Lessingstraße
Lessingplatz
Lindenweg
Lippestraße (einschließlich 2 Stichstraßen)
Loefflerstraße
Mittelstraße (Stichstraße von den Häusern Nr. 38 - 56)
Nordstraße (von Am Tannenbusch bis Am Dreieck)
Parkstraße
Poststraße (östl. der B 8)
Poststraße (von Frankfurter Straße bis Hindenburgstraße einschließlich Stichstraßen bei Haus Nr. 24 u. 37)
Rheinstraße (von Frankfurter Straße bis Am Hallenbad)
Schillerstraße
Schleusenstraße (Haus Nr. 1 bis Nr. 36)
Schmaler Weg (einschließlich 3 Stichstraßen)
Siedlerweg
Spellener Straße (von Hindenburgstraße bis Bahnunterführung und von Mittelstraße bis Frankfurter Straße)
Südstraße (einschließlich Stichstraße)
Tannenweg
Von-der-Mark-Straße (Frankfurter Straße bis Mittelstraße)
Werkstraße (südlich der Spellener Straße)
Wilhelmstraße (von Poststraße bis Grüner Weg)
Wisselmannweg (im Bereich B.-Plan 94)

Ortsteil Spellen

Drechslerweg
Friedrich-Wilhelm-Straße
Hahnenstraße (zwischen Mehrumer Straße und Schweizer Straße)
Handwerkerstraße (einschließlich zwei Stichstraßen)
In den Weihern
Malerweg
Mehrumer Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 52)
Müssenweg (einschließlich Stichweg zum Haus Nr. 39)
Rheinstraße a) von Müssenweg bis Friedrich-Wilhelm-Straße;
b) von Hs.- Nr. 140 bis Zipperweg/von Hs.-Nr. 185 bis Einmündung Boltraystraße
Sattlerweg
Schusterweg
Weseler Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 19) und (Böskenstraße bis Bühlstraße)
Zimmermannsweg

Ortsteil Möllen

Am Biesen
Auf dem Bündler
Bruchkamp
Dinslakener Straße (von Friedrichstraße bis Schwanenstraße)
Friedrichstraße (Dinslakener Straße bis Frankfurter Straße)
Hauerlandstraße
Horstweg
Im Busch
Kampshof
Knappenstraße
Königsberger Straße
Leitkamp
Memellandstraße
Rahmstraße (von Dinslakener Straße bis Haus Nr. 130)

Schlesierstraße

Ortsteil Götterswickerhamm

Dammstraße (von Unterer Hilding bis einschließlich Kreisverkehr)

Ortsteil Mehrum

Schulstraße (von Schloßstraße bis Reshover Weg)

Satzung vom 13.12.2019 zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,16 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 14. Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13. Dezember 2019

gez. Haarmann

Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019
zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der
Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 23. Dezember 2016
(nach dem Stand der 2. Änderung vom 13.12.2018)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 92,81 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 13.12.2019
gez. Haarmann
Bürgermeister